

46. Ist die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig, wenn das Berufungsgericht wegen Zuständigkeit eines Sondergerichts (der Generalkommission) die Klage abgewiesen hat? RPD. § 547 Nr. 1 in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1910, GVG. §§ 14 Nr. 2, 15.

V. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1911 i. S. Ostpreussische Landgesellschaft (RL) w. H. (Bekl.). Rep. V. 460/10.

- I. Landgericht Bartenstein.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Durch einen Rentengutskreuz, den auf Antrag der Klägerin gemäß § 12 des preuß. Gesetzes, betr. die Beförderung der Errichtung

von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 die Generalkommission in Königsberg aufgenommen und bestätigt hatte, waren dem Beklagten von der Klägerin zwei Landstücke als Rentengut überlassen worden. Die Übergabe war erfolgt, nicht aber die Eintragung im Grundbuch (§ 12 Abs. 2).

Die Klägerin klagte den Rest einer fälligen Anzahlung im Betrage von 388 *M* nebst 4% Zinsen seit dem 25. März 1909 sowie eine Zinsrate des Kaufgelbes im Betrage von 59,43 *M*, die am 1. Juni 1909 fällig geworden war, ein; der Beklagte verweigerte die Rahlung, weil eine ihm angeblich zugesagte Entwässerung von 40 Morgen Bruchland nicht ausgeführt worden war.

Das Landgericht bejahte seine Zuständigkeit und verurteilte nach dem Klagantrage. Das Oberlandesgericht dagegen wies die Klage ab, weil das Rentengutsverfahren wegen Mangels der Grundbuchberichtigung noch nicht beendet, und die Auseinandersetzungsbehörden zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig seien.

Die Revision der Klägerin ist als unzulässig verworfen worden.

Aus den Gründen:

„Die Revisionssumme des § 546 *RPD.* ist zweifellos nicht vorhanden; die Revision kann also nur auf § 547 Nr. 1 *RPD.* gestützt werden. In dieser Vorschrift ist seit dem 1. Juni 1910 nach Art. III, XI des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 die „Unzuständigkeit des Gerichts“ auch insoweit, als sie nach dem Gesetze vom 5. Juni 1905 als Revisionsgrund noch bestand (sachliche Unzuständigkeit), beseitigt worden. Das Urteil des Oberlandesgerichts ist am 9. Juli 1910 verkündet, und die Revision könnte sich also auf den § 547 Nr. 1 nur dann berufen, wenn die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Ausdruck der „Unzulässigkeit des Rechtswegs“ aufzufassen wäre.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind nun aber, wie die Revision selbst hervorhebt, insoweit sie nach § 3a der Verordnung vom 20. Juni 1817, § 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834, § 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, nach § 14 Nr. 2 *OVG.* „Sondergerichte“ für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und unterstehen nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1879 in letzter Instanz ebenfalls dem Reichsgerichte. Bei der Frage, ob sie oder die ordentlichen

Gerichte zuständig sind, handelt es sich also nur um eine Frage des Gerichtsstandes, nach dem Sprachgebrauch der Reichsjustizgesetze um „sachliche Zuständigkeit“. Die „Zulässigkeit des Rechtsweges“ dagegen kommt nur im Verhältnis der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten in Frage.

Im Geseze selbst ist dies für die durch § 5 EG. z. GG. zugelassenen Sondergerichte für Mitglieder der landesherrlichen Familien durch § 5 Satz. 2 EG. z. BPD. anerkannt, da dort das Verfahren vor diesen Gerichten als Rechtsweg bezeichnet wird. Ebenso ist in den Gesezen, betr. die Gewerbegerichte, §§ 6 ff., 28, 86, und betreffend die Kaufmannsgerichte, § 6, bei der Erörterung des Verhältnisses zu den ordentlichen Gerichten nur von der Zuständigkeit, im Gewerbegerichtsgeze, §§ 7, 28 insbesondere von der sachlichen Zuständigkeit, nicht aber vom Rechtsweg, die Rede.

Auf diesem Standpunkt steht auch weit überwiegend die Rechtsprechung,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 8 S. 349, Bd. 66 S. 232, für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte insbesondere:

Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 66, Bd. 51 S. 193, Bd. 63 S. 200, Bd. 72 S. 296; Gruchot's Beitr. Bd. 42 S. 1150, Bd. 45 S. 1078/80; Jur. Woch. 1910 S. 42 Nr. 67, S. 839 Nr. 78; 1911 S. 64 Nr. 69, S. 334 Nr. 40.

Wenn davon abweichend in einem älteren Urteil des I. Zivilsenats (Entsch. Bd. 22 S. 4) und in einem von der Revision angezogenen Urteil des III. Zivilsenats vom 26. November 1909 (Rep. III. 24/09) im Verhältnis zu Gewerbe- und Kaufmannsgerichten von Zulässigkeit des Rechtswegs oder des ordentlichen Rechtswegs die Rede ist, so sind diese Urteile durch neuere Entscheidungen des I. Zivilsenats (Entsch. Bd. 72 S. 296, Bd. 66 S. 232; Gruch. Beitr. Bd. 45 S. 1080) und des III. Zivilsenats (Urt. vom 14. Juni 1910 in der Jur. Woch. 1910 S. 839 Nr. 78 und vom 3. Februar 1911 in der Jur. Woch. 1911 S. 334 Nr. 40) überholt.

Schwankender ist allerdings der Sprachgebrauch bei den hier in Rede stehenden Auseinanderlegungsbehörden,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 22 S. 361 ff., Bd. 37 S. 392 ff., Bd. 40 S. 211, 224, Bd. 41 S. 293, Bd. 51 S. 336; Preuß. Just. Min. Bl. 1891 S. 222; Jur. Woch. 1900 S. 832 Nr. 16.

Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich insoweit, als in diesen Urteilen neben der Zuständigkeit auch von dem Rechtsweg oder dem ordentlichen Rechtsweg und dessen Zulässigkeit gesprochen wird, nur um eine ungenaue Ausdrucksweise handelt. Es kam auf die genaue Unterscheidung nicht an, weil darauf die Entscheidungen nicht beruhten.

Die Rechtslehre steht, wenn nicht einstimmig, so doch überwiegend auf dem hier vertretenen Standpunkt.

Vgl. Mintelen, in Gruchot's Beitr. Bd. 40 S. 271 ff.; Delius das. S. 264; Gaupp-Stein, Vorbem. 4 vor § 1 GBO., Bem. III zu § 274 BPO.; Struckmann-Roch, 9. Aufl., Bem. 5 zu § 274 BPO.; Stoniecki-Gelpke das. Bem. 10; Sybow-Busch, Anm. 2 zu § 547 BPO.

Die Revision stellt sich danach als unzulässig dar.“ . . .